



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

24. März 2022

600/2022-019

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von **Wasserleitungs- und Kanalarbeiten (Kleinbaustellen)** in den unten näher bezeichneten Bereichen (vorübergehenden) Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Gesamte Gemeindegebiet von St. Johann in Tirol mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 STVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 / 10a STVO) – jeweils der Baustelle
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 / 10b STVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle
4. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§52/7a STVO) – im Baustellenbereich
5. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/15d STVO) – im Baustellenbereich
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahstreifen (§ 52/15d STVO) – im Baustellenbereich
7. „Aufwölbung“ (§50 /1 STVO) - vor und hinter der Baustelle
8. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 STVO) – jeweils der Baustelle
9. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52/ 1 STVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit von 24. März 2022 bis 15. Dezember 2022

**Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen.
Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen.**

Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Die Straßenverkehrszeichen sind von dem Antragsteller, Swietelsky AG, Johann Seisl Str. 6, 6300 Wörgl, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung der Verkehrszeichen ist ausnahmslos vor Baubeginn bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und bei der Polizei St. Johann in Tirol anzuzeigen.

Ergeht nachweislich an:

1. Swietelsky AG, Johann Seisl Str. 6, 6330 Wörgl

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol,
pi-t-st-johann-tirol@polizei.gv.at;
3. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 24. März 2022

Für den Bürgermeister:

Alexander Hronek

Angeschlagen am: 24. März 2022

Abzunehmen am: 8. April 2022

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.03.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.tirol/amtssignatur